



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18.09.2013

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat am 18.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bollschweil werden durch Einrücken in das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Bollschweil durchgeführt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 01.03.1967 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bollschweil, 19.09.2013



Schweizer, Bürgermeister

Aktenvermerk

Bekannt gemacht entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 01.03.1967 durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses vom 26.09.2013 bis 07.10.2013. Hinweis auf den Anschlag im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 39 vom 26.09.2013.

Bollschweil, 07.10.2013

Zur Beurkundung

Jretuler